

Stadtrecht der Stadt Schortens

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2021 beschlossen:

Der § 12 Film- und Tonaufnahmen – Videoübertragung als Livestream wird neu hinzugefügt:

§ 12 Film- und Tonaufnahmen – Videoübertragung als Livestream

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Schortens werden grundsätzlich als Livestream im Internet übertragen. Die hierfür erforderliche Erstellung der Bild- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung ist zulässig. Diese Videoaufzeichnungen werden ausschließlich für die Liveübertragung genutzt, eine dauerhafte Speicherung ist nicht vorgesehen.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen von Personen, die nicht Mitglieder der Vertretung sind, bedürfen der vorherigen Einwilligung.
- (3) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, jederzeit die Aufnahme oder Veröffentlichung seines Redebeitrages zu untersagen.
- (4) Die Zulässigkeit der Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

Der bisherige § 12 – Inkrafttreten wird zu § 13 und wie folgt geändert:

§ 13 – Inkrafttreten

Die ursprüngliche Neufassung der Hauptsatzung ist am 04.11.2021 in Kraft getreten. Diese 4. Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schortens, 4. Juli 2023

G. Böhling
Bürgermeister